

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00045 vom 30. April 2020

ZH Verwaltungsgericht, 2020-04-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00045

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00045 du 30 avril 2020

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00045 del 30 aprile 2020

Regeste

Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung | [Aufenthaltsbewilligung nach Auflösung einer Ehegemeinschaft] Die zeitlichen Voraussetzungen für eine Berufung auf Art. 50 Abs. 1 lit. a AIG sind vorliegend erfüllt (E. 3.1). Entgegen der Vorinstanz ist das Integrationskriterium der Teilnahme am Wirtschaftsleben des Beschwerdeführers bzw. dessen wirtschaftliche Integration bis zum Ablauf der letzten im Zusammenhang mit der Ehe stehenden Aufenthaltsbewilligung als hinreichend anzusehen: Der Beschwerdeführer, der während ungefähr zweieinhalb Jahren mit seiner Ehefrau zusammen Sozialhilfe in der Höhe von insgesamt über Fr. 55'000.- bezogen hatte, arbeitete seit März 2018 immer wieder, bezog seit Mai 2018 keine Unterstützungsleistungen mehr, und es gelang ihm im Sommer 2019, zwei Arbeitsverträge über Festanstellungen abzuschliessen, mit denen er ein existenzsicherndes Einkommen zu generieren vermag (E. 3.2). Der Beschwerdeführer hat damit einen Aufenthaltsanspruch gestützt auf Art. 50 Abs. 1 lit. a AIG (E. 3.3).
Abschreibung des Gesuchs um UP und Abweisung des Gesuchs um URB wegen fehlender Mittellosigkeit. Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen.

E. 5.1

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Rekurs- und des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdegegner aufzuerlegen ([§ 65a in Verbindung mit] § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG) und ist dem Beschwerdeführer antragsgemäss für beide Verfahren eine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer ersucht um unentgeltliche Rechtspflege und -vertretung auch für das Beschwerdeverfahren. Gemäss § 16 Abs. 1 VRG haben Private, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offenkundig aussichtslos erscheinen, auf Ersuchen Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung. Ein Anspruch auf Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung besteht, wenn sie zusätzlich nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren (§ 16 Abs. 2 VRG). Offenkundig aussichtslos sind Begehren, deren Chancen auf Gutheissung um derart viel kleiner als jene auf Abweisung erscheinen, dass sie kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (Plüss, Kommentar VRG, § 16 N. 46). Mittellos ist, wer nicht in der Lage ist, die Gerichts- und Anwaltskosten aus seinem Einkommen – nach Abzug der Lebenshaltungskosten – innert angemessener Frist zu bezahlen (Plüss, § 16 N. 20). Den Nachweis der Mittellosigkeit hat grundsätzlich

die gesuchstellende Person zu erbringen (Plüss, § 16 N. 38). Der Beschwerdeführer wird nicht mit Gerichtskosten belastet, daher ist sein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung als gegenstandslos geworden abzuschreiben. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung ist abzuweisen, da der Beschwerdeführer vor dem Hintergrund des Dargelegten nicht als mittellos zu betrachten ist. Dies gilt sodann auch für das bei der Vorinstanz gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege bzw. -vertretung.

E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig (BGr, 2. November 2017, 2C_260/2017, E. 1.1); ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 und 4 BGG). Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.